

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung der durch Hagelschäden in ihrer Existenz gefährdeten Weinbergbesitzer im Kreis Kreuznach.

Am 9. Juni 1911 ging über den Gemarkungen Kreuznach und Winzenheim im Kreis Kreuznach ein schweres Hagelwetter nieder, das nicht nur in Feldern und Gärten sondern besonders auch in den Weinbergen außerordentlich großen Schaden anrichtete. Die Königliche Staatsregierung hat sich mit Rücksicht auf die besondern Umstände des Falles, welche weiter unten dargelegt werden sollen, bereit erklärt, Staatsmittel zur Unterstützung der in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten Weinbergbesitzer zur Verfügung zu stellen unter der Voraussetzung, daß sich die Provinz in gleicher Höhe an der Hilfeleistung beteiligt. Nach dem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. Februar dts. Js. sollen die Beihilfen, soweit sie den Einzelbetrag von 4000 Mark nicht übersteigen, schenkweise und die darüber hinausgehenden als zinsfreie Darlehen gewährt werden. Der für Darlehen bestimmte Betrag soll dem Kreis Kreuznach gegeben werden, der für die Rückzahlung als Selbstschuldner haftet, die nötigen Unterstützungen an die Geschädigten darlehnsweise weitergibt und das Risiko der Wiedereinziehung trägt. Die Rückzahlung des Darlehns seitens des Kreises soll nach Ablauf von 3 Freijahren in 5 gleichen Jahresraten erfolgen, abzüglich 15 % auf welche Staat und Provinz verzichten, um dem Kreise eine Entschädigung für Ausfälle bei Wiedereinziehung der Darlehnsbeträge zu gewähren. Voraussetzung für die Bewilligung der Staatsgelder ist, daß sich die Provinz an den schenkweise gegebenen Beträgen mit einem Drittel, und an den gewährten Darlehen mit der Hälfte beteiligt. Nach eingehender Prüfung ist für die schenkweise zu gebenden Beihilfen ein Betrag von 111 992 Mark erforderlich, für die Gewährung von Darlehen 201 750 Mark, auf die Provinz würde also 37 330 bzw. 100 875 Mark entfallen.

Bei Prüfung der Frage, ob die Provinz sich zur Hergabe dieser Beträge bereit erklären soll, ist zunächst festzuhalten, daß der Grundsatz, wonach Beihilfen für Schäden, bezüglich deren Versicherung möglich ist, also auch für Hagelschäden, nicht gegeben werden dürfen. Der Grundsatz trifft aber hier nicht zu, weil die meisten Hagelversicherungen Weinberge überhaupt nicht in Versicherung nehmen, und diejenigen, welche es tun, nur Ersatz für Schäden an der Frucht also nach vollendeter Blüte, nicht aber vor und während der Blüte gewähren. Ausgeschlossen ist also auch der Schaden am Holz, der gerade der schlimmste ist, weil er nicht nur im Schadenjahr wirkt, sondern auch noch in den 2 folgenden Jahren. Es muß aber auch ferner darauf hingewiesen werden, daß die Provinz nicht für alle Hagel- oder Unwettereschäden eintreten kann, für die eine Versicherungsmöglichkeit nicht besteht. Es müssen vielmehr ganz besondere Verhältnisse vorliegen und vor allem feststehen, daß die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Existenz und in ihrem Nahrungsstande bedroht sind.

Das trifft in vorliegendem Falle zu. Der Winzerstand in den betroffenen Bezirken ist durch eine lange Reihe von Fehljahren in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen so zurückgegangen, daß die Erhaltung und Bebauung der Weinberge vielfach in Frage gestellt war. Für die übrigen Gemeinden ist durch den guten Ertrag des Jahres 1911 hier eine Wendung zum Besseren eingeleitet und das Vertrauen auf eine günstigere Gestaltung der Verhältnisse neu belebt. Um so schwerer sind die hier in Betracht kommenden beiden Gemarkungen getroffen, denen nicht nur der Ertrag des Jahres 1911 entgangen ist, die vielmehr wegen der Zerstörung des Holzes auch in den Jahren 1912 und 1913 auf einen Lohn für ihre Arbeit nicht rechnen können. Es muß anerkannt werden, daß die Lage dieser Weinbergbesitzer geradezu eine verzweifelte ist und deshalb hier Ausnahmeverhältnisse vorliegen, welche die Hilfe aus öffentlichen Mitteln rechtfertigen.

Stimmt der Provinziallandtag dieser Auffassung zu, dann würden folgende Aufwendungen erforderlich sein:

I. Schenkweise zu gebende Beträge:

1. Beihilfen bis zu 4000 Mark	37 330,— Mk.
2. die 15% der darlehnsweise zu gebenden 100 875 Mark, die dem Kreis erlassen werden	15 131,25 „
	<u>52 461,25 Mk.</u>

Diese Beträge würden, wenn sie nicht aus Ueberschüssen des Jahres 1911 entnommen werden können, aus Titel V Nr. 10 (Zur Verfügung des Provinziallandtages) zu decken sein.

II. Darlehnsweise außer den obigen 15% 85 743,75 Mk.

Dieser Betrag würde bei der Landesbank vorschußweise zu entnehmen sein. Die Zinsen für das Jahr 1912 müßten über den Etat hinaus gezahlt werden, in den folgenden Jahren wären sie im Etat vorzusehen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle genehmigen, daß zur Erhaltung der durch Hagel geschädigten Weinbergbesitzer in den Gemarkungen Kreuznach und Winzenheim in ihrem Besitz- und Nahrungsstande der Betrag von 37 330 Mark schenkweise und der Betrag von 100 875 Mark in der in der Vorlage des Provinzialauschusses dargelegten Form und mit der dort vorgeschlagenen Deckung hergegeben werde.“

Düsseldorf, den 2. März 1912.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.